

## **Erhaltungssatzung "Platz der Nationen"<sup>1</sup> der Stadt Potsdam vom 10.08.1992**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 5. 1990 GBl. I, Nr. 28, S. 255)

- §§ 172 und 246 a des Baugesetzbuches (BGBI. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23.9. 1990 (BGBI. II 1990, S. 885, 1122)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Platz der Nationen, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist als Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und baukünstlerischen Bedeutung bedürfen der Abbruch, die Änderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Struktur, insbesondere die Kleinteiligkeit der Baukörpergestaltung und Nutzungseinheiten, im bezeichneten Altstadtbereich prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde, vertreten durch den Stadtrat für Bau und Wohnen, auf der Grundlage der Prüfung durch die Sanierungsverwaltungsstelle<sup>2</sup> erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26, Nr. 2, BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3, BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4, BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2, BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM<sup>3</sup> belegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Heute „Luisenplatz“

<sup>2</sup> Heute ist der Bereich Planungsrecht für den Bereich der Erhaltungssatzung zuständig.

<sup>3</sup> 25.000,- € gemäß § 213 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 10.2. 1992 - AZ 1/4 KO-061-11000-295/91 - gemäß § 249 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 215, Abs. 1, BauGB sind eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2, BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Über den Inhalt der Satzung und ihrer territorialen Abgrenzung (Straße, Hausnummer) wird auf Verlangen in der Sanierungsverwaltungsstelle (Sitz: Gutenbergstr. 35 a, Tel. 21666), in den Dienststunden dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr Auskunft erteilt.<sup>4</sup>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 10.2. 1992 (AZ 1/4 KO-061-11000-295/91) genehmigte Satzung wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekanntgemacht.

Potsdam, den 11.8.92 Dr. Przybilski Präsident der Stadtverordnetenversammlung

Der im § 1 der veröffentlichten Satzungen angeführte und in der Kartenanlage umrissene Geltungsbereich umfaßt im einzelnen folgende Straßen, Plätze bzw. Grundstücke:

Allee nach Sanssouci 1 - 6, 8

Lennestr. 81, 82

Zeppelinstr. 1 - 6, 189

Luisenplatz 1 - 10

Schopenhauer-Str. 25 - 33

Zimmerstr. 1,2, 13, 13 A, 13 B, 14, 15

### **Hinweise zum Antrags- und Genehmigungsverfahren**

#### **1. Vorhaben nach § 2 der Erhaltungssatzungen, für die eine Baugenehmigung nach § 54 Bauordnung erforderlich ist**

Der Bauantrag oder der Antrag auf Vorbescheid ist beim Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam mit den gemäß Bauvorlageverordnung geforderten Unterlagen einzureichen. Ein gesonderter Antrag im Sinne der Erhaltungssatzungen ist nicht erforderlich.

Der Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde leitet den Antrag mit einem Stellungnahmeersuchen an die gemäß § 3 der Erhaltungssatzungen zuständige Behörde weiter. Der Bescheid über die Zustimmung oder Versagung von Vorhaben im Sinne der Erhaltungssatzungen ergeht in Verbindung mit der Baugenehmigung bzw. dem Bauvorbescheid an den Antragsteller.

---

<sup>4</sup> Einsicht kann beim Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6-8, 14469 Potsdam, Haus 1, 8. Etage, Tel. 0331/289-2522, Dienstags von 8:00 - 18:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr oder nach Terminabsprache genommen werden

**2. Bauliche Maßnahmen nach § 2 der Erhaltungssatzung, die nach § 55 Bauordnung genehmigungsfrei sind, aber einer erweiterten Genehmigungspflicht nach den Erhaltungssatzungen unterliegen**

Dies betrifft insbesondere nichtbaugenehmigungspflichtige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, die das äußere Erscheinungsbild (Dach, Fassaden, Fenster, Türen etc.) verändern. Weitere Erläuterungen hierzu werden in einer gesondert zu veröffentlichen Regelung erfaßt sein. Der Genehmigungsantrag im Sinne der Erhaltungssatzungen ist hierfür direkt an den Bereich Planungsrecht, Haus 1, 8. Etage, Hegelallee 6-8, 14469 Potsdam zu richten. Die Genehmigung ergeht direkt durch den Bereich Planungsrecht an den Antragsteller.